

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 241/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma M [REDACTED] S.A., Via P [REDACTED] 4, L [REDACTED] (Schweiz),
gesetzlich vertreten durch den alleinigen einzelzeichnungs-
berechtigten Verwalter Rechtsanwalt Dr. jur. G [REDACTED]
B [REDACTED], Via B. L [REDACTED] 35, B [REDACTED]-L [REDACTED] (Schweiz),

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Streithelfer:

Dr. Dr. Helmuth B [REDACTED],
W [REDACTED] Straße 87/89, W [REDACTED]-H [REDACTED],

Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Justizminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt
in H [REDACTED], H [REDACTED]straße 53, H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 12. Juli 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revisionen der Beklagten und des
Streithelfers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 7. Juni 1989 - 11 U 149/88 -
werden nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO);
jedoch trägt der Streithelfer die durch
die Nebenintervention verursachten Kosten
selbst (§ 101 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 41.301 DM

13

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Ohne Rechtsfehler nimmt das Berufungsgericht an, die vom klagenden Land erklärte Aufrechnung, auf die es seine Vollstreckungsabwehrklage stützt, sei nicht nach § 393 BGB unzulässig. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung der Frage, ob der Zeuge R. am Amtsgericht P. bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Streithelfers seine Amtspflichten vorsätzlich verletzt habe, die Zeugnisverweigerung des Richters nicht gewürdigt. Das Berufungsgericht berücksichtigt im Rahmen seiner Beweiswürdigung ausdrücklich sowohl die Zeugnisverweigerung als solche wie auch die Tatsache, daß der Zeuge bei seiner Entscheidung nach § 102 KO der Auffassung des Streithelfers, für den Konkursantrag fehle es am Rechtsschutzbedürfnis und am Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit, nicht gefolgt ist. Dies läßt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß es die Zeugnisverweigerung als ein Element der Beweiswürdigung zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Hiernach konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler zu dem Schluß gelangen, die Beklagte und der Streithelfer hätten eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung des Zeugen nicht bewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Zeugnisverweigerung als solche zwingt nicht zu der
Schlußfolgerung, der Zeuge habe vorsätzlich gegen seine
Amtspflichten verstoßen. Eine Beweisführung nach den Regeln
des Anscheinsbeweises kommt insoweit nicht in Betracht.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm